

b) Rechtsetzung speziell zum Jugendstrafrecht .....	369
2. Integrations- und Amnestierungspolitik (1949–1958) .....	370
a) Rechtsetzung zum allgemeinen Strafrecht .....	371
b) Rechtsetzung speziell zum Jugendstrafrecht: das JGG 1953 und seine vergangenheitspolitische Komponente .....	372
aa) Gesetzgebungshistorie .....	373
(1) Vorgeschichte zur Einbeziehung von Heranwachsenden in das JGG	373
(2) Berliner (1949) und Godesberger (1950) Entwurf .....	374
(3) Regierungsentwurf (1952) .....	377
(4) Erste Lesung des Regierungsentwurfs im Bundestag .....	380
(5) Stellungnahme des Bundesrates .....	383
(6) Entwurf des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht	384
(7) Beschlussfassung im Bundestag .....	386
bb) Rezeption in der Wissenschaft .....	386
(1) Zeitgenössische Rezeption .....	387
(a) Rezeption des JGG 1953 im Allgemeinen .....	387
(b) Rezeption der Heranwachsendenregelung gem. § 105 JGG im Speziellen .....	388
(aa) Zur Einführung der Norm und ihrer Begründung .....	388
(bb) Zum vorgesehenen temporären Charakter des § 105 JGG	391
(2) Heutige Rezeption .....	394
cc) Vergangenheitspolitische Komponente des JGG 1953 und eigene Stellungnahme .....	395
c) Zwischenfazit .....	400
3. Halbherzige Vergangenheitspolitik (1958–1974) .....	402
a) Rechtsetzung zum allgemeinen Strafrecht .....	402
b) Rechtsetzung speziell zum Jugendstrafrecht .....	403
c) Zwischenfazit .....	405
4. Entkonkretisierte Ahndungspolitik (1974–1990) .....	406
a) Rechtsetzung zum allgemeinen Strafrecht .....	406
b) Rechtsetzung speziell zum Jugendstrafrecht .....	408
c) Zwischenfazit .....	413
5. Erinnerungsorientierte Politik (1990 bis heute) .....	414
a) Rechtsetzung zum allgemeinen Strafrecht .....	414
b) Rechtsetzung speziell zum Jugendstrafrecht .....	415
c) Zwischenfazit .....	418
6. Zwischenfazit zur westdeutschen Rechtsetzung zur Aufarbeitung von NS-Unrecht .....	419

II. Rechtsprechung .....	421
1. Vorüberlegungen .....	421
a) Methodik und Materialgrundlage .....	421
aa) Methodik .....	422
bb) Materialgrundlage .....	424
b) Rechtstatsächlicher Überblick zur Bedeutung des Jugendstrafrechts bei der Aufarbeitung des NS-Unrechts .....	426
aa) Vorbemerkung zur Zählweise der Auswertung .....	426
bb) Rechtstatsächlicher Überblick zur Frage der Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende .....	427
cc) Rechtstatsächlicher Überblick zur Strafbegründung .....	429
dd) Rechtstatsächlicher Überblick zur Strafzumessung .....	437
ee) Zwischenfazit .....	442
2. Straftatsystematische Betrachtung der Rechtsprechung .....	443
a) Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts .....	443
aa) Persönlicher Anwendungsbereich gem. § 1 JGG .....	443
(1) Jugendliche .....	444
(2) Heranwachsende .....	445
(3) Ergänzende Beobachtungen zu Jungerwachsenen und im Aburteilungszeitpunkt erwachsenen Täter:innen .....	448
(a) Allgemeine Ausführungen zu Jungerwachsenen im Alter von 21 bis 23 Jahren .....	448
(b) Speziell zur Anwendung des Jugendstrafrechts auf zum Aburteilungszeitpunkt erwachsene Angeklagte .....	452
bb) Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende gem. §§ 105 ff. JGG .....	457
(1) Vorbemerkungen .....	457
(2) Entwicklungsstand eines Jugendlichen, § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG ..	458
(a) Allgemeines zu den maßgeblichen Kriterien .....	458
(b) Darstellung der Argumentationen der Gerichte .....	460
(c) Kritische Würdigung der Argumentationen der Gerichte ..	470
(3) Jugendverfehlung, § 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG .....	473
cc) Einheitliche Anwendung des Jugendstrafrechts bei mehreren Straftaten in verschiedenen Alters- und Reifestufen gem. § 32 JGG .....	475
dd) Zwischenfazit zur Anwendung des Jugendstrafrechts .....	477
b) Materielles Jugendstrafrecht .....	480
aa) Jugendadäquate Auslegung der allgemeinen Vorschriften des StGB zur Strafbegründung .....	480
(1) Vorbemerkung zur jugendadäquaten Auslegung im engeren und weiteren Sinne .....	481

(2) Tatbestandsmäßigkeit .....	482
(a) Jugendadäquate Auslegung im engeren Sinne .....	483
(b) Jugendadäquate Auslegung im weiteren Sinne .....	484
(aa) Objektiver Tatbestand .....	484
(bb) Subjektiver Tatbestand .....	486
(c) Zwischenfazit .....	490
(3) Rechtswidrigkeit .....	492
(4) Schuld .....	493
(a) Spezieller Verbotsirrtum des Handelns auf Befehl gem. § 47 Abs. 1 MilStGB .....	493
(b) Allgemeiner Verbotsirrtum nach dem StGB .....	495
(aa) Vorliegen eines Verbotsirrtums .....	495
(bb) Vermeidbarkeit der Verbotsirrtümer .....	498
(c) Entschuldigungsgründe .....	501
(d) Zwischenfazit .....	502
(5) Täterschaft und Teilnahme .....	503
(6) Zwischenfazit .....	513
bb) Verantwortlichkeit gem. § 3 (R)JGG .....	517
(1) Vorbemerkung .....	517
(2) Darstellung der Argumentationen der Gerichte .....	518
(3) Kritische Würdigung der Argumentationen der Gerichte .....	520
(4) Zwischenfazit .....	522
cc) Strafzumessung .....	523
(1) Bestimmung des gesetzlichen Strafrahmens .....	524
(a) Normalstrafrahmen des JGG .....	524
(b) Anwendung von Sonderstrafrahmen .....	526
(aa) Zwingende Strafmilderung wegen eines minder schweren Falles des Totschlags gem. § 213 StGB .....	526
(bb) Fakultative Strafmilderung wegen eingeschränkter Schuld- fähigkeit gem. § 51 Abs. 2 StGB a. F. .....	528
(cc) Absehen von der Todesstrafe bei Mord gem. § 211 Abs. 3 StGB a. F. .....	529
(dd) Sonstige Strafrahmenverschiebungen .....	530
(c) Ablehnung von Sonderstrafrahmen .....	531
(2) Bestimmung der relevanten Strafzwecke .....	532
(3) Strafzumessung im engeren Sinne .....	534
(a) Gesetzlich benannte Strafzumessungstatsachen i. S. d. § 46 Abs. 2 S. 2 StGB n. F. .....	534
(aa) Beweggründe und Ziele des:der Täters:in .....	535
(bb) Maß der Pflichtwidrigkeit .....	536
(cc) Art der Ausführung und verschuldete Auswirkungen der Tat	538

(dd) Vorleben des:der Täters:in sowie die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse .....	543
(ee) Verhalten nach der Tat .....	546
(b) Gesetzlich nicht benannte Strafzumessungstatsachen .....	548
(aa) Zeithistorische Umstände und Systembezug der Taten ..	549
(bb) Sonstige Strafzumessungsgründe .....	554
(c) Zwischenfazit .....	555
(4) Abwägung der Strafzumessungstatsachen .....	557
(5) Auswahl der Sanktion .....	559
(a) Sanktionen nach allgemeinem Strafrecht .....	560
(b) Sanktionen nach Jugendstrafrecht .....	563
(aa) Verhängung von Jugendstrafen nach dem vor 1953 gelten- den Recht .....	564
(bb) Verhängung von Jugendstrafen nach dem ab 1953 geltenden Recht wegen schädlicher Neigungen gem. § 17 Abs. 2 Alt. 1 JGG .....	564
(cc) Verhängung von Jugendstrafen nach dem ab 1953 geltenden Recht wegen der Schwere der Schuld gem. § 17 Abs. 2 Alt. 2 JGG .....	566
(dd) Nebenstrafen .....	572
(ee) Sonstige Aspekte der Sanktionierung .....	572
(c) Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung .....	573
(d) Zwischenfazit .....	574
(6) Absehen von Strafe gem. § 47 Abs. 2 MilStGB und Verfahrens- einstellungen .....	575
(a) Fakultative Straffreistellung wegen geringer Schuld beim Han- deln auf Befehl gem. § 47 Abs. 2 MilStGB .....	575
(b) Verfahrenseinstellungen wegen Strafverfolgungsverjährung ..	577
(7) Zwischenfazit zur Strafzumessung .....	578
c) Kritische Würdigung der Urteile .....	582
aa) Feststellungen zur Person und zur Sache .....	582
bb) Beweiswürdigung .....	583
(1) Urteile mit belastender Tendenz .....	584
(2) Urteile mit entlastender Tendenz .....	585
(3) Urteile ohne klare Tendenz .....	588
(4) Zwischenfazit .....	589
cc) Rechtliche Würdigung .....	590
(1) Urteile mit belastender Tendenz .....	590
(2) Urteile mit entlastender Tendenz .....	591
(3) Urteile mit einer ausgewogenen Darstellung .....	596
(4) Zwischenfazit .....	597

3. Zeitlich-chronologische Betrachtung der Rechtsprechung .....	598
a) Einzelbeobachtungen zu ausgewählten rechtstatsächlichen und rechtlichen Aspekten .....	598
b) Die Jahre 1953 und 1980 als für die Gesamtentwicklung bedeutsame zeitliche Zäsuren .....	600
4. Zusammenfassung der Ergebnisse, Vergleich mit der Rechtsanwendung gegenüber erwachsenen NS-Täter:innen und Fazit .....	601
a) Zusammenfassung der Ergebnisse zur Bedeutung des Jugendstrafrechts bei der Aufarbeitung des NS-Unrechts .....	601
aa) Rechtstatsächliche Aspekte .....	601
bb) Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts .....	602
cc) Materielles Jugendstrafrecht .....	604
dd) Verwendung des Arguments der „Jugend“ .....	608
b) Gemeinsamkeiten und Unterschiede in der Rechtsanwendung gegenüber jungen und erwachsenen NS-Täter:innen .....	611
c) Fazit zur Bedeutung des Jugendstrafrechts für die NS-Aufarbeitung durch die Rechtsprechung .....	615
C. Fazit zur Bedeutung des Jugendstrafrechts bei der NS-Aufarbeitung .....	618

## 2. Kapitel

<b>Aufarbeitung von DDR-Unrecht</b> .....	621
A. Rechtsetzung .....	621
I. Rechtsetzung zum allgemeinen Strafrecht .....	621
1. Regelungen im Einigungsvertrag .....	621
2. Berücksichtigung in der rechtspolitischen Amnestiedebatte .....	622
II. Rechtsetzung speziell zum Jugendstrafrecht .....	625
III. Fazit zur Rechtsetzung .....	625
B. Rechtsprechung .....	626
I. Vorüberlegungen .....	626
1. Methodik und Materialgrundlage .....	626
a) Methodik .....	626
b) Materialgrundlage .....	626
2. Rechtstatsächlicher Überblick zur Bedeutung des Jugendstrafrechts bei der Aufarbeitung des DDR-Unrechts .....	630
a) Rechtstatsächlicher Überblick zur Frage der Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende .....	630
b) Rechtstatsächlicher Überblick zur Strafbegründung .....	631
c) Rechtstatsächlicher Überblick zur Strafzumessung .....	636
d) Zwischenfazit .....	638

II.	Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts . . . . .	638
1.	Persönlicher Anwendungsbereich . . . . .	638
a)	Jugendliche und Heranwachsende . . . . .	638
b)	Ergänzende Beobachtungen zu im Tatzeitpunkt Jungerwachsenen und zu im Aburteilungszeitpunkt erwachsenen Täter:innen . . . . .	638
aa)	Beobachtungen zu im Tatzeitpunkt Jungerwachsenen . . . . .	638
bb)	Anwendung des Jugendstrafrechts auf zum Aburteilungszeitpunkt erwachsene Täter:innen . . . . .	640
2.	Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende gem. §§ 105 ff. JGG . . . . .	642
a)	Entwicklungsstand eines Jugendlichen, § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG . . . . .	642
aa)	Darstellung der Argumentationen der Gerichte . . . . .	642
bb)	Kritische Würdigung der Argumentationen der Gerichte . . . . .	648
b)	Jugendverfehlung, § 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG . . . . .	650
3.	Zwischenfazit zur Anwendung des Jugendstrafrechts . . . . .	650
III.	Materielles Jugendstrafrecht . . . . .	651
1.	Jugendadäquate Auslegung der Vorschriften des StGB zur Strafbegründung . . . . .	652
a)	Tatbestandsmäßigkeit . . . . .	652
b)	Rechtswidrigkeit . . . . .	654
c)	Schuld . . . . .	655
aa)	Spezieller Verbotsirrtum des Handelns auf Befehl gem. §§ 258 StGB-DDR, 5 WStGB . . . . .	655
bb)	Allgemeiner Verbotsirrtum gem. § 17 StGB . . . . .	659
cc)	Entschuldigungsgründe . . . . .	662
dd)	Zwischenfazit . . . . .	662
d)	Sonstige Irrtumsfragen . . . . .	662
e)	Täterschaft und Teilnahme . . . . .	663
f)	Zwischenfazit . . . . .	664
2.	Strafzumessung . . . . .	666
a)	Bestimmung des gesetzlichen Strafrahmens . . . . .	666
aa)	Normalstrarahmen . . . . .	666
bb)	Sonderstrarahmen . . . . .	667
(1)	Zwingende Strafmilderung wegen eines minder schweren Falles des Totschlags gem. § 213 StGB . . . . .	667
(2)	Sonstige Strafrahmenverschiebungen . . . . .	671
b)	Bestimmung der relevanten Strafzwecke . . . . .	672
c)	Strafzumessung im engeren Sinne . . . . .	673
aa)	Gesetzlich benannte Strafzumessungstatsachen i. S. d. § 46 Abs. 2 S. 2 StGB n. F. . . . .	674
(1)	Beweggründe und Ziele des bzw. der Täters:in . . . . .	674
(2)	Maß der Pflichtwidrigkeit . . . . .	674

(3) Art der Ausführung und verschuldete Auswirkungen der Tat .....	676
(a) Art der Ausführung .....	676
(b) Verschuldete Auswirkungen der Tat .....	677
(4) Vorleben des bzw. der Täters:in sowie die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse .....	678
(5) Verhalten nach der Tat .....	678
bb) Weitere, gesetzlich nicht benannte Strafzumessungstatsachen .....	680
(1) Zeithistorische Umstände und Systembezug der Taten .....	680
(2) Sonstige gesetzlich nicht benannte Strafzumessungstatsachen .....	681
d) Abwägung der Strafzumessungstatsachen .....	681
e) Auswahl der Sanktion .....	682
aa) Sanktionen nach allgemeinem Strafrecht .....	682
bb) Jugendstrafen .....	683
cc) Aussetzung der Jugendstrafen zur Bewährung .....	686
f) Zwischenfazit zur Strafzumessung .....	687
IV. Kritische Würdigung der Urteile .....	690
1. Beweiswürdigung .....	690
2. Rechtliche Würdigung .....	691
V. Zusammenfassung der Ergebnisse und Fazit .....	692
1. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse .....	692
a) Anwendung des Jugendstrafrechts .....	692
b) Materielles Jugendstrafrecht .....	692
c) Verwendung des Arguments der „Jugend“ .....	695
2. Unterschiede in der Rechtsanwendung gegenüber heranwachsenden und erwachsenen DDR-Täter:innen .....	697
3. Fazit .....	697
C. Fazit zur Bedeutung des Jugendstrafrechts bei der DDR-Aufarbeitung .....	699

### 3. Kapitel

<b>Vergleichende Betrachtung der Aufarbeitung von NS- und DDR-Unrecht</b>	700
A. Gemeinsamkeiten der Aufarbeitung von NS- und DDR-Unrecht .....	700
I. Gemeinsamkeiten hinsichtlich des Bildes von jungen Personen als Täter:innen von Systemunrecht .....	701
II. Gemeinsamkeiten hinsichtlich der Verwendung der Jugend als ein in der Tendenz strafmilderndes Argument .....	702
III. Gemeinsamkeiten hinsichtlich einer nur verkürzten Anwendung des Jugendstrafrechts .....	704
IV. Gemeinsamkeit hinsichtlich einer Anwendung des Jugendstrafrechts als ein Mittel der Flexibilisierung der Rechtsfolgen und der Abschichtung von Verantwortung .....	705

B. Unterschiede zwischen der Aufarbeitung von NS- und DDR-Unrecht .....	706
I. Unterschiede hinsichtlich der Materialgrundlage .....	707
II. Unterschiede hinsichtlich der konkreten Strategien zur Entlastung der jungen Angeklagten .....	708
III. Unterschiede hinsichtlich der konkreten Art und Weise des Einsatzes des Jugendstrafrechts bei der strafrechtlichen Beurteilung von Systemkriminalität .....	709
IV. Unterschiede hinsichtlich des Begründungsaufwandes bei der Anwendung von Jugendstrafrecht .....	710

#### 4. Kapitel

##### **Fazit: Die Bedeutung des Jugendstrafrechts bei der Aufarbeitung von Systemunrecht**

A. Das flexible Jugendstrafrecht als Instrument zur Ersetzung problematischer strafrechtsdogmatischer Konstruktionen im Erwachsenenstrafrecht .....	712
B. Das täterorientierte Jugendstrafrecht als Instrument zur Einbeziehung zeithistorischer Umstände in die strafrechtliche Würdigung .....	713
C. Das täterorientierte Jugendstrafrecht als Instrument zur angemessenen Zuweisung von Verantwortungsbereichen .....	713
D. Die von den Gerichten nicht hinreichend berücksichtigte Individualisierungsfunktion des Jugendstrafrechts .....	714
E. Die von den Gerichten nicht hinreichend berücksichtigte Beschleunigungsfunktion des Jugendstrafrechts und die Folgen für die erzieherische Ausrichtung der Jugendstrafe	716

#### 5. Teil

##### **Zusammenfassung und Ausblick**

718

#### 1. Kapitel

##### **Zusammenfassung**

A. Begriffliche Grundlagen .....	718
I. Jugendstrafrecht .....	718
II. Systemkriminalität .....	719
III. Aufarbeitung .....	719
B. Stand der bisherigen Forschung zur Aufarbeitung von Systemunrecht in (West-) Deutschland nach Erwachsenenstrafrecht .....	720
I. NS-Aufarbeitung .....	720
II. DDR-Aufarbeitung .....	724
III. Vergleichende Abschlussbetrachtung zur NS- und DDR-Aufarbeitung .....	725
1. Gemeinsamkeiten zwischen der Aufarbeitung von NS- und DDR-Unrecht ..	725
2. Unterschiede zwischen der Aufarbeitung von NS- und DDR-Unrecht .....	727

C. Folgerungen für die Analyse der Bedeutung des Jugendstrafrechts für die Aufarbeitung von Systemunrecht .....	728
D. Ergebnisse: Jugendstrafrecht als Aufarbeitungsinstrument .....	729
I. NS-Aufarbeitung .....	729
II. DDR-Aufarbeitung .....	730
III. Funktionen des Jugendstrafrechts im Rahmen der NS- und DDR-Aufarbeitung .....	732
2. Kapitel	
<b>Ausblick</b> .....	733
A. Bisherige und zukünftige Bedeutung des Jugendstrafrechts für die Aufarbeitung von Systemunrecht .....	733
B. Überlegungen zur künftigen Anwendung des Jugendstrafrechts auf Systemkriminalität .....	734
I. Bisheriger Stand .....	734
II. Rechtsetzung: Einfügung jugendstrafrechtlicher Vorschriften in das VStGB? ..	735
III. Rechtsanwendung: Forderungen an die Gerichte für den zukünftigen Umgang mit jungen Systemtäter:innen .....	737
<b>Anhang: Verfahrensübersicht DDR-Unrecht</b> .....	740
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	788
<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	833

## Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
AAR	Allgemeine Anweisungen an Richter
Abs.	Absatz, Absätze
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
Anm.	Anmerkung
APuZ	Aus Politik und Zeitgeschichte
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AWO	Arbeiterwohlfahrt
Bd.	Band
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
CORC	Coordination Committee
CROWCASS	Central Registry of War Criminals and Security Suspects
DA	Deutschland-Archiv
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DDR-Verf	Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik
DG	Demokratische Geschichte
DJGT	Deutscher Jugendgerichtstag
DJT	Deutscher Juristentag
DLEG	Legal Directorate; Rechtsdirektoriat des Alliierten Kontrollrats
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DRZ	Deutsche Rechts-Zeitschrift
D/S/S	Diemer/Schoreit/Sonnen, JGG, 5. Aufl. 2008
D/S/S	Diemer/Schätz/Sonnen, JGG, 8. Aufl. 2020
DtZ	Deutsch-deutsche Rechtszeitschrift
DuR	Demokratie und Recht
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
DVJJ	Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

EinigVtr.	Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag)
f.	folgende (Seite oder Randnummer)
ff.	folgende (Seiten oder Randnummern)
Fn.	Fußnote, Fußnoten
FS	Festschrift
FU	Föderalistische Union
FuR	Familie und Recht
GA	Goltdammer's Archiv
GBl.	Gesetzblatt
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GiW	Geschichte im Westen
GS	Gedächtnisschrift
GVBl./GV.	Gesetz- und Verordnungsblatt
h. L.	herrschende Lehre
h. M.	herrschende Meinung
HRRS	Online Zeitschrift für höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht
Hrsg.	Herausgeber*innen
ibid.	ebenda, ebendort
i. e. S.	im engeren Sinne
IFZ (München)	Institut für Zeitgeschichte München
IMT	Internationales Militärtribunal (Nürnberg)
IPbpR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
i. S. d.	im Sinne des
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof
i. V. m.	in Verbindung mit
i. w. S.	im weiteren Sinne
JA	Juristische Arbeitsblätter
JCS	(US-amerikanische) Joint Chiefs of Staff
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGH	Jugendgerichtshilfe
JGT	Jugendgerichtstag
JICJ	Journal of International Criminal Justice
JR	Juristische Rundschau
JUDE	Juvenile Delinquents Law
JuNSV	Rüter-Ehlermann, Adelheid L./Bracher, Karl Dietrich/Bauer, Fritz, Justiz und NS-Verbrechen, Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen, Amsterdam 1969 ff., erschienen in 50 Bänden, online (kostenpflichtig) abrufbar unter <a href="https://junsv.nl/westdeutsche-gerichtsentscheidungen">https://junsv.nl/westdeutsche-gerichtsentscheidungen</a>
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
KJ	Kritische Justiz
KRD	Kontrollratsdirektive

KRG	Kontrollratsgesetz
KrimJ	Kriminologisches Journal
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
KZ	Konzentrationslager
LG	Landgericht
MDR	Monatsschrift für deutsches Recht
MfS	Ministerium für Staatssicherheit
MilRegG	Militärregierungsgesetz
MilStGB	Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich in der Fassung vom 10. Oktober 1940, RGBl. I, 1940, 1347
m. N.	mit Nachweis, mit Nachweisen
MschrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
M/W	<i>Marzen, Klaus/Werle, Gerhard</i> , Strafjustiz und DDR-Unrecht, Berlin 2002, erschienen in sieben Bänden
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK	Neue Kriminalpolitik
Nr.	Nummer, Nummern
NS	Nationalsozialismus
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NVR	Nationaler Verteidigungsrat
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OGH	Oberster Gerichtshof für die Britische Zone
OLG	Oberlandesgericht
OMGUS	Office of Military Government for Germany (U.S.)
PDS	Partei des Demokratischen Sozialismus
RGBI.	Reichsgesetzblatt
RJGG	Reichsjugendgerichtsgesetz
Rn.	Randnummer, Randnummern
RSHA	Reichssicherheitshauptamt
RuP	Recht und Politik
S.	Seite, Seiten; Satz, Sätze
SBZ	Sowjetische Besatzungszone
SD	Sicherheitsdienst des Reichsführers SS
SJZ	Süddeutsche Juristenzeitung
SMAD	Sowjetische Militäradministration in Deutschland
SMT	Sowjetisches Militärtribunal
sog.	sogenannte
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StrÄndG	Strafrechtsänderungsgesetz
StrRG	Gesetz zur Reform des Strafrechts
StUG	Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik
StV	Strafverteidiger
u. a.	unter anderem
UNWCC	United Nations War Crimes Commission

US	United States
USA	United States of America
USFET	U.S. Forces, European Theater
UZwG	Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes
VfZ	Vierteljahresheft für Zeitgeschichte
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VStGB	Völkerstrafgesetzbuch
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer
z.B.	zum Beispiel
ZfJ	Zentralblatt für Jugendrecht
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZJS	Zeitschrift für das Juristische Studium
ZNR	Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZVOBl.	Zentralverordnungsblatt der deutschen Zentralverwaltungen in der Sowjetischen Besatzungszone
Zweites JuMoG	Zweites Gesetz zur Modernisierung der Justiz

## *1. Teil*

# **Einleitung**

## 1. Kapitel

### **Anlass der Untersuchung**

Den unmittelbaren Anlass für die Beschäftigung mit dem Thema „Jugendstrafrecht und Systemkriminalität“ bildete die Beobachtung, dass bereits im Rahmen der Aufarbeitung der NS-Verbrechen durch die westdeutsche Strafjustiz im ersten Auschwitzprozess auch die Verfehlungen eines Heranwachsenden Gegenstand des Verfahrens waren.<sup>1</sup> Ausgehend von dieser Einzelbeobachtung lag die Frage nach der allgemeinen Bedeutung des Jugendstrafrechts für die Aufarbeitung von Systemunrecht nahe. Tatsächlich zeigte eine erste Recherche, dass auch in anderen Verfahren gegen NS-Täter:innen vor ost- und westdeutschen Strafgerichten junge Menschen unter den Angeklagten waren.<sup>2</sup>

Das Thema verdient insbesondere deswegen Aufmerksamkeit, weil zwischen nationalsozialistischen Straftaten auf der einen und jugendlicher Delinquenz auf der anderen Seite auf den ersten Blick fundamentale Unterschiede zu bestehen scheinen. Während das NS-Unrecht zu großen Teilen aus schweren Gewaltdelikten bestand<sup>3</sup>, ist Jugenddevianz aus kriminologischer Perspektive häufig ubiquitär, episodenhaft und eher bagatellartig<sup>4</sup>. Schwere Gewaltverbrechen von Jugendlichen und Heranwachsenden sind demgegenüber vergleichsweise selten. Sie werden im Schrifttum nicht als jugendstrafrechtlicher Normalfall begriffen, sondern mit (Sozialisations-)Defiziten des Täters bzw. der Täterin erklärt.<sup>5</sup> Insofern entsprechen

---

<sup>1</sup> LG Frankfurt, Urteil vom 20.08.1965 – 4 Ks 2/63, S. 270 ff.; LG Frankfurt am Main, Urteil vom 19./20.08.1965, JuNSV, Bd. XXI, Lfd. Nr. 595a, dort S. 492 ff.

<sup>2</sup> Vgl. dazu allgemein *Rückerl*, NS-Verbrechen vor Gericht, 1982, S. 272 f.

<sup>3</sup> Eine gute Übersicht zu den verschiedenen Verbrechenskomplexen findet sich bei *Rückerl*, NS-Verbrechen vor Gericht, 1982, S. 22 ff.

<sup>4</sup> *Ostendorf/Drenkhahn*, Jugendstrafrecht, 10. Aufl. 2020, Rn. 1 ff.; *Kunz/Singelnstein*, Kriminologie, 8. Aufl. 2021, § 18 Rn. 3 f.; vgl. auch *Spiess*, FS Albrecht, 2021, 1035 (1038); siehe ferner *Pruin*, Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, 2007, S. 187 zur Kriminalität der Heranwachsenden speziell.

<sup>5</sup> *Dölling*, in: Brunner/Dölling, JGG, 13. Aufl. 2018, Einführung, Rn. 19; *Lemp*, Jugendliche Mörder, 1977, S. 7, spricht insofern von einem „Vertrauenskredit“, der jungen Menschen

(schwere) Verbrechen, die unter der NS-Herrschaft begangen wurden, auf den ersten Blick nicht dem Bild typischer Jugendstraftaten.

Auf den zweiten Blick allerdings weisen gerade politisch-ideologisch motivierte Delikte jugendtypische Züge auf, die auch aus anderen Bereichen der Jugendkriminalität bekannt sind. Die Straftaten junger Menschen sind häufig beispielsweise von gruppendiffusiven Prozessen geprägt und basieren selbst bei politisch motivierten Taten bei näherer Betrachtung auf keiner gefestigten ideologischen Grundlage.<sup>6</sup> Gerade in der Jugendphase ist die Hinwendung zu radikalen Ideologien ein weit verbreitetes Phänomen.<sup>7</sup> Bereits diese knappen Überlegungen zeigen, dass der zunächst auffällig erscheinende Widerspruch zwischen systemkriminellen Straftaten und jungen Täter:innen bei näherer Betrachtung doch nicht derart groß ist.

Ähnliche Fragen wie bei der Aufarbeitung des NS-Unrechts nach 1945 beschäftigten die Gerichte bei der strafjuristischen Aufarbeitung des in der DDR begangenen Unrechts nach 1989. Insbesondere bei der Aburteilung der Mauerschützenfälle waren unter den Angeklagten erneut zahlreiche junge Menschen.<sup>8</sup>

Vor diesem Hintergrund stellt sich die generelle Frage, welche Folgen es für das Jugendstrafrecht im Allgemeinen und die jugendstrafrechtliche Ahndung individueller Taten im Besonderen hat, wenn ein junger Mensch in einem gesellschaftlichen System sozialisiert wurde, das sich von den „Normen des Rechts gelöst [hat]“.<sup>9</sup> Mithin hat der Jugendliche oder Heranwachsende in einer für die Norminternalisierung prägenden Phase Regeln erlernt, die zur Zeit der Tatbegehung staatlich akzeptiert waren und erst nach einem zeitlich nachfolgenden politischen Umbruch als deviant definiert worden sind. Das Aufwachsen in einem totalitären System ist von der stetigen Vermittlung einer staatstragenden Ideologie geprägt, die sich auf alle wichtigen Lebensbereiche erstreckt<sup>10</sup>. Insofern bieten sich den Jugendlichen

---

gewährt werde; nach *Schaffstein*, GA 1971, 129 (133 f., 139), ist „normale“ Jugenddelinquenz dagegen nur selten Ausdruck einer Entwicklungsstörung.

<sup>6</sup> *Dölling*, in: *Brunner/Dölling*, JGG, 13. Aufl. 2018, Einführung, Rn. 61; *Kubink*, Fremdenfeindliche Straftaten, 1997, S. 249 f.; vgl. auch *Kubink*, Fremdenfeindliche Straftaten, 1997, S. 198.

<sup>7</sup> *Glaser*, in: *Kärgel* (Hrsg.), „Sie haben keinen Plan B“, 2017, 212 (216 f.).

<sup>8</sup> Vgl. *Lüscher*, Mauerschützen-Urteile des BGH, BVerfG und EGMR revisited, 2017, S. 236; *Budelmann*, Jugendstrafrecht für Erwachsene?, 2005, S. 111 ff.

<sup>9</sup> Dies entspricht der Terminologie bei *Roxin*, GA 1963, 193 (204 ff.); ausführlich zum Konzept *Roxin*, Strafrecht AT II, 2003, § 25 Rn. 105 ff.; andere Autoren bevorzugen den Begriff des „Unrechtsstaates“, der aber seinerseits nicht unumstritten ist; vgl. zur Debatte: *Hansack*, „Unrechtsstaat DDR“, 2015, S. 21 ff.; *Stolleis*, Nahes Unrecht, fernes Recht, 2014, S. 15 ff.; *Münch*, in: *Münch* (Hrsg.), Rechtspolitik und Rechtskultur, 2011, 33 (34 ff.); *Roellecke*, Rechtstheorie 1997, 299 (308 ff.); *Schneider*, KritV 1996, 5 (18 ff.); *Wagner*, in: *Bisky/Heuer/Schumann* (Hrsg.), „Unrechtsstaat“?, 1994, 142 (169 ff.); zur Qualität des NS-Staates als Unrechtsstaat in Abgrenzung zum Begriff des Doppelstaates siehe *Luthardt*, in: *Rottleuthner* (Hrsg.), Recht, Rechtsphilosophie und Nationalsozialismus, 1983, 197 (202 ff.).

<sup>10</sup> *Friedrich*, Totalitäre Diktatur, 1957, S. 19.

und Heranwachsenden nur wenige Möglichkeiten, die staatlich vorgegebenen Wert- und Moralvorstellungen mit anderen Leitbildern abzugleichen.<sup>11</sup> Im Zusammenhang mit derartigen Regimen ist daher häufig zu beobachten, dass gerade ihre jugendlichen Anhänger bereit sind, alles für die staatlich vermittelten Ideale zu opfern.<sup>12</sup> Die für Jugendliche kennzeichnende Neugier und ihr Idealismus werden im Sinne der Propaganda genutzt, um „niedere Instinkte zu wecken und zu betätigen“.<sup>13</sup>

Ganz ähnliche Überlegungen sind bereits 1952 vom deutschen Gesetzgeber angestellt worden. Die Einführung des § 105 JGG zur Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende wurde ausweislich der Gesetzgebungsmaterialien auch mit der kollektiven Reifeverzögerung der Jugend begründet, die durch „die Auswirkungen der Kriegs- und Nachkriegszeit ohne großes eigenes Verschulden aus der Bahn geworfen worden [war]“<sup>14</sup>. Die Rechtspraxis sah sich ebenfalls bald mit Fragestellungen aus dem gleichen Themenkomplex konfrontiert. Wie eingangs erwähnt, musste sich schon das LG Frankfurt am Main im ersten Auschwitz-Urteil mit der Frage auseinandersetzen, ob auf einen Angeklagten, der zur Tatzeit noch Heranwachsender gewesen war, gem. § 105 JGG Jugendstrafrecht Anwendung finden sollte.<sup>15</sup> Dass der junge Mann namens Hans Stark in dem Verfahren angeklagt worden war, ging auf die Bemühungen der Frankfurter Staatsanwaltschaft zurück, in Frankfurt nach Möglichkeit einen Querschnitt der Täter:innen des Konzentrationslagers Auschwitz vor Gericht zu stellen.<sup>16</sup>

Mit dem Verweis auf die Nachkriegsgesetzgebung und den Auschwitzprozess vor dem LG Frankfurt am Main ist ein weiterer Aspekt angesprochen, der die Untersuchung des Themas „Jugendstrafrecht und Systemkriminalität“ lohnend erscheinen lässt. Nicht nur die jugendstrafrechtliche Debatte hat sich des Themas bislang noch nicht in gebotener Weise angenommen, sondern auch die in der Zeitgeschichte des Rechts geführte breite Diskussion über die strafjuristische Aufarbeitung von NS- und DDR-Unrecht weist insoweit noch eine Lücke auf. Denn

---

<sup>11</sup> Friedrich, Totalitäre Diktatur, 1957, S. 75, unter Verweis auf ein Zitat Stalins.

<sup>12</sup> Friedrich, Totalitäre Diktatur, 1957, S. 51, 76; weitergehend Friedrich, Totalitäre Diktatur, 1957, S. 75, 81, 112, der von einer gezielten Formung der jungen Menschen hin zu „echten Totalitären, die in disziplinierter Einheitlichkeit denken und handeln“, spricht.

<sup>13</sup> Friedrich, Totalitäre Diktatur, 1957, S. 51, 76.

<sup>14</sup> BT-Drs. 1/3264, S. 36; ähnliche Feststellungen finden sich bei Stutte, in: DVJJ (Hrsg.), Die Rechtsbrüche der 18- bis 21-Jährigen, 1956, 110 (114 f.).

<sup>15</sup> LG Frankfurt, Urteil vom 20.08.1965 – 4 Ks 2/63, S. 270 ff., veröffentlicht im Volltext bei Balzer/Renz (Hrsg.), Das Urteil im Frankfurter Auschwitzprozess, 2004, sowie bei LG Frankfurt am Main, Urteil vom 19./20.08.1965, JuNSV, Bd. XXI, Lfd. Nr. 595a, dort S. 510 ff.; vgl. weiterhin Rückerl, NS-Verbrechen vor Gericht, 1982, S. 272 f., der es als eine Eigentümlichkeit der NS-Prozesse bezeichnet, dass oft junge Täter:innen lange Zeit nach ihrer Tat vor Gericht standen.

<sup>16</sup> Renz, Auschwitz vor Gericht, 2018, S. 35; vgl. Foljanty/Johst (Hrsg.), Fritz Bauer: Kleine Schriften, 2018, Bd. 1, S. 33.